Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft

Schuster, ...

Heidelberg, 1834

V. Von dem Vorbericht des Inventariums

urn:nbn:de:bsz:31-10593

- 32. Jeder Vormund und Pfleger, mit Ausnahme der Eltern und Großeltern, so wie jeder Beistand mit Ausnahme des gesetzlichen Beistandes bedarf amtlicher Bestätigung und Verpflichtung, die Mutter und Großmutter nur
 amtlicher Bestätigung; dieser (der Bestätigung) wohl aber keiner Verpflichtung bedarf auch der Vater, der Beistand seiner großjährigen Tochter wird.
- 33. Der Ehegatte und die Erben, deren Vormünder 1456 Pfleger und Beistände muffen zur Vornahme des Inventariums gehörig vorgeladen werden.
 - 34. Das Vermögensverzeichniß besteht aus dem Worbericht (Eingangsprotokoll), dem Urkundenverzeichniß und der Beschreibung des Vermögens.

V. Bon bem Borbericht bes Inventariums.

- 35. Im Eingangsprotokolle wird zuwörderst die Veranlassung zur Vornahme des Geschäfts und der Tag der Eingehung so wie der Auflösung der Gütergemeinschaft unter Hinweisung auf pfarramtliche Zeugnisse, amtliche Mittheilungen zc. anzugeben senn.
- 36. Da, wo die nach der Organisation de 1809 vorgeschriebene Distriktseintheilung Statt hat, wird der Commissäre seines Auftrags zum Geschäft nicht zu erwähnen brauchen, wohl aber da, wo diese Sintheilung nicht Statt hat, oder bei besondern Aufträgen.

⁹⁾ Regebl. 1809. G. 499 und 1814. G. 55.

- 37. In den Fällen der Gütergemeinschaftkauflösung durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, so wie bei der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung ist im Eingangsprotokoll zu bemerken, ob die Ehelente in erster Ehe stehen, oder ob einer oder der andere von Ihnen früher schon verheirathet war, und welche Kinder aus den verschiedenen Ehen vorhanden sind, auch in den geeigneten Fällen, ob die Ehefrau oder Wittib schwanger seyn.
- 38. Sind in den Fällen der Auflösung der Gütergemeinschaft durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod feine Kinder vorhanden, so find die gesetzlichen Erben des betreffenden Shegatten zu benennen.
- 39. Sat der natürlich oder bürgerlich todte oder für verschollen erklärte Shegatte einen letten Willen hinters lassen, so ist dessen mit dem Beisatz zu erwähnen, ob er 123 publicirt, beanstandet oder für richtig anerkannt wurde, und im letten Falle sind die auf die Vermögensaufnahme und Abtheilung Bezug habenden Stellen ins Eingangsprostofoll aufzunehmen und die Testamentserben zu benennen.
- 40. Sowohl die gesetzlichen als testamentarischen Erben sind mit Namen, Stand und Wohnort aufzusühren, sind unter ihnen Minderjährige, so ist der Tag der Geburt unter Beziehung auf pfarramtliche Zeugnisse zc., welche dem Geschäft beizulegen sind, anzugeben.
- 41. Das Eingangsprotokoll soll die Benennung der Vormünder, Pfleger und Beistände, so wie die Anzeige, für wen sie in dieser Eigenschaft aufgestellt sind, unter Angabe der Tage ihrer Verpflichtung in den genannten Eigenschaften enthalten.

Die Verpflichtungsurfunden find entweder im Driginal oder beglaubter Abschrift beizulegen.

42. Ift eine Anlegung ber Sigille an bem zu inventaristrenden Vermögen voraus gegangen, so ist der Befund berselben bei ihrer Abnahme im Eingangsprotokoll zu beschreiben.

Ift im Falle eines natürlichen Todes ic. eines ber Chegatten die Sigillanlegung unterlassen worden, so ist der Grund davon anzugeben.

43. Jeder Vormund ober Pfleger muß zur Angabe 451 feiner Erflärung, ob ihm fein Mündel etwas schulde, vom 509 Commissär aufgefordert, und diese geschehene Aufforderung im Protokoll bemerkt werden. 1)

Es wird lediglich an der Angabe der Existenz und des Rechtsgrunds einer Forderung genügen, da der Betrag derselben oft dem Bormund selbst nicht bekannt senn könnte.

- 44. Die majorennen Erben sind zu vernehmen, ob sie Erbschaft mit oder ohne Vorbehalt des Rechtsvortheils 793 des Erbverzeichnisses annehmen, und ihre Erklärung ist 461 ins Eingangsprotokoll aufzunehmen. Bei Minderjährigen kann die Annahme nur mit diesem Vorbehalt geschehen.
- 45. Ift einer der Ehegatten, Erben, Bormunder, 1031b Pfleger oder Beistände zur Fertigung des Inventariums 1456 nicht erschienen, so muß dieses im Eingangsprotokoll bemerkt und die beurkundete Borladung des Betreffenden dem Geschäft beigelegt werden.

Bei größern, langer als eine Sigung andauernden Ge-

¹⁾ Brauer ad art. 451.

ichaften muß nach geber bas Gefchäft abgefchloffen, und von anwesenden Intereffenten beurfundet merden.

46. Bor ber Aufnahme bes Bermogens und ber Bes fdreibung der Urfunden find Diejenigen Perfonen, welche im Befige der nicht verfiegelten Gegenstände find, aufzus fordern, alles auf die Bervollständigung bes Inventas riums Bezug Sabende getreulich anzugeben, und auf die nachtheiligen Folgen, welche aus deffen Unterlaffung für fie baraus entstehen fonnten, aufmertfam ju machen, und ift 1460 Dieje Aufforderung im Gingangsprotofoll gu bemerten.

VI. Bom Urfunden: Bergeichnif.

47. In bas Urfundenverzeichniß find fammtliche fomohl auf das Bermogen der Chegatten als der Gemein= fchaft zc. Bezug habenden, öffentlichen und Privaturfunden, welche gum Beweis von Rechten und Berbindlichfeis ten dienen, in der Art aufzunehmen, daß aus dem Bermogensverzeichniß ber Gegenstand bes Bertrags, Die Betg= gung, Ort und Zeit der Ausstellung, Die Bertragsperfonen, überhaupt bas Wefentliche ber Urfunde entnommen werden fann, und ba nach gefertigtem Inventarium zc. den Parthien die Urfunden zugestellt werden, fo ift daraus in das Urfundenverzeichniß alles dasjenige, mas auf die Befdreibung bes Bermogens und die Fertigung ber Ent= fchädigungs = und Bergütungsberechnung Bezug hat, in der Art aufzunehmen, und auseinander gu fegen, daß eine